

Zuschüsse des SMWK für die Dresdner Musikfestspiele

18

Das erhebliche staatliche Interesse des Freistaates Sachsen an der Förderung der Dresdner Musikfestspiele ist im Förderverfahren nicht erkennbar.

Das SMWK sollte sich von den Aufgaben einer Bewilligungsbehörde entlasten.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Die Dresdner Musikfestspiele sind eine Einrichtung der Landeshauptstadt Dresden mit einer langjährigen Tradition, die vom SMWK seit den 1990er Jahren gefördert werden. Im Jahr 2018 förderte das SMWK die Durchführung der Dresdner Musikfestspiele, die im Zeitraum von Mai bis Juni 2018 an 22 Spielstätten mit rd. 44.800 Besuchern stattfanden, i. H. v. 450,0 T€ auf der Grundlage der Förderrichtlinie Kunst und Kultur im Rahmen einer Projektförderung. Die Förderung entsprach 12,3 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- ² Der SRH hat sich in der Prüfung mit den Fragen der Notwendigkeit der Förderung und der Durchführung des Zuwendungsverfahrens beschäftigt.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Erhebliches Landesinteresse

- ³ Die Gewährung einer Zuwendung ist daran gebunden, dass mit den Mitteln ein Zweck erfüllt wird, an dem der Freistaat Sachsen ein erhebliches staatliches Interesse hat.
- ⁴ Die Dresdner Musikfestspiele werden seit Jahren durch den Freistaat gefördert. Das ursprüngliche Ziel, ein Musikfestival zu etablieren, wurde in den vergangenen Jahren erreicht. Dies belegen die ständig gewachsene Anzahl von Veranstaltungen und die Zunahme der Zuschauerzahlen deutlich.
- ⁵ Die Ziele, die das SMWK mit der verstetigten Förderung eines etablierten Festivals verfolgt, sind für den SRH aus der Prüfung heraus nicht erkennbar. In den Förderakten wird lediglich Bezug auf die über 40-jährige Geschichte der Dresdner Musikfestspiele und deren Entwicklung zu einem bedeutenden Anziehungspunkt für ein Konzertpublikum und Künstler aus aller Welt genommen. Eine Zuwendung darf gem. § 23 SäHO nur dann gewährt werden, wenn der Zweck ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Der niedrige Finanzierungsanteil von 12,3 % legt nahe, dass die Durchführung von einem Finanzierungsanteil dieser Höhe nicht grundsätzlich abhängig sein kann.
- ⁶ Der SRH stellt nicht in Abrede, dass die Dresdner Musikfestspiele über den kommunalen Bereich hinaus eine Strahlkraft auch auf den Freistaat Sachsen und darüber hinaus haben. Die bloße Durchführung der Dresdner Musikfestspiele begründet aus Sicht des SRH nicht, in welchem besonderen Maß die Zuwendung den Aufgaben und Zielen des Freistaates Sachsen dient. Es bedarf vielmehr konzeptioneller Überlegungen, welche Zielvorstellung mit der Förderung erreicht werden soll, die ohne den Einsatz der Fördermittel nicht erreicht werden kann. Daran fehlt es bisher. Soweit das SMWK die Förderung aufrechterhalten will, muss eine entsprechende Förderkonzeption erstellt werden.

2.2 Einzelförderung durch das SMWK

- ⁷ In den zurückliegenden Jahren wurden die Dresdner Musikfestspiele durch das SMWK bis einschließlich 2019 auf der Grundlage der Förderrichtlinie Kunst und Kultur als Landesgrenzen überschreitendes Festival gefördert. Nunmehr fördert das SMWK die Dresdner Musikfestspiele als Einzelmaßnahme auf der Grundlage der SäHO. Daneben fördert auch die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen Musikfestivals in Sachsen.

- 8 Seitens des SRH bestehen Bedenken, ob die singuläre Förderung eines Festivals in Sachsen durch das SMWK effizient ist. Die Vereinzelung der Zuständigkeiten für die Festivalförderung verhindert Synergien im Verwaltungsverfahren, die eine Bündelung der Festivalförderung bei einer Bewilligungsstelle mit sich bringen würde. Dies würde auch ermöglichen, die gesamte Festivalförderung unter ein einheitliches Gesamtkonzept zu stellen.
- 9 In Betracht käme aus Sicht des SRH die Durchführung des Förderverfahrens durch die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen, zu deren Stiftungszweck u. a. die Förderung von Vorhaben im Bereich der Musik gehört. Im Ergebnis könnten eine nachhaltige Entlastung des SMWK angesichts des hohen Verwaltungsaufwandes für die Förderung einer Einzelmaßnahme und eine effektive Festivalförderung erreicht werden. Die Durchführung von Förderverfahren stellt ohnehin keine ministerielle Aufgabe dar.

2.3 Bewilligung

- 10 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass der Antragstellende bei bereits begonnenen Vorhaben nicht nur über ein hinreichendes Eigeninteresse, sondern auch über genügend Eigenmittel verfügt, um das Vorhaben eigenständig finanzieren zu können und es der staatlichen Förderung nicht bedarf. Als Beginn eines Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, der mit der Ausführung des Vorhabens in Zusammenhang steht.
- 11 Das SMWK bewilligte die Zuwendung im April 2018 und legte den vorzeitigen Beginn des Bewilligungszeitraumes antragsgemäß für den 1. Januar 2018 fest. Im Fördermittelantrag war jedoch angegeben, dass bereits im Herbst/Winter 2017 für das Jahr 2018 Vorauszahlungen/Anzahlungen i. H. v. 24,1 T€ getätigt worden waren. Zudem hatte der Kartenvorverkauf für die Musikfestspiele bereits im Oktober 2017 begonnen. Zu diesem Zeitpunkt standen die einzelnen Veranstaltungen fest, was auch auf eine vertragliche Bindung der Beteiligten Musiker/Künstler schließen lässt.
- 12 Die Zuwendung hätte nicht bewilligt werden dürfen, da bereits vor der Antragstellung mit dem Vorhaben begonnen worden war.
- 13 Der SRH erkennt an, dass erste vertragliche Bindungen für die Dresdner Musikfestspiele bereits frühzeitig eingegangen werden müssen. Um dem erforderlichen langen Vorlauf gerecht zu werden, hätte der Antrag auf den vorzeitigen Beginn des Vorhabens bereits vor der ersten vertraglichen Bindung gestellt und entschieden werden müssen. Der SRH hat Empfehlungen ausgesprochen, wie zukünftig die Problemstellung zuwendungsrechtlich zulässig gelöst werden kann.

3 Folgerungen

- 14 Das SMWK hat zu prüfen und zu begründen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach § 23 SÄHO noch vorliegen.
- 15 Sofern das staatliche Interesse bejaht wird, sollte das SMWK prüfen, ob die Förderung der Dresdner Musikfestspiele weiterhin in eigener Zuständigkeit durchgeführt werden soll oder das Förderverfahren durch die Kulturstiftung im Rahmen des dortigen Förderprogramms effizienter ist.
- 16 Der SRH empfiehlt, über den Antrag auf vorzeitigen Beginn des Vorhabens zukünftig bereits vor der ersten vertraglichen Bindung zu entscheiden. Dies setzt voraus, dass der entsprechende Antrag frühzeitig zu stellen ist.

4 Stellungnahme

- 17 Das SMWK gab an, die seit dem Jahr 1978 bestehenden Dresdner Musikfestspiele hätten eine beispielhafte Entwicklung vollzogen. Mittlerweile sei das Festival eine fest etablierte Größe für Musikenthusiasten aus aller Welt geworden und gleichsam ein wichtiges Aushängeschild für den Freistaat Sachsen und dessen kulturelle Vielfalt.
- 18 Mit dem SRH stimme das SMWK dahingehend überein, dass für eine qualitativ hochwertige Ausgestaltung des Festivals langfristige Vorausplanungen notwendig seien und diese im Rahmen des Verfahrens zuwendungskonform abgebildet werden müssten.

- ¹⁹ Auf der Grundlage einer umfänglichen Betrachtung der Gesamtstrukturen sowie zukünftig avisierte Entwicklungen und potenzieller Umstrukturierungen innerhalb der Förderstruktur strebe das SMWK eine praxisgerechte Konkretisierung der Fördermodalitäten an. Anmerkungen und Vorschläge des SRH würden im Rahmen dieser Überlegungen berücksichtigt.
- ²⁰ Die allgemeinen Folgerungen des SRH zur Förderung der Dresdner Musikfestspiele werde das SMWK bei den anstehenden Prüfungen und bei der Umsetzung künftiger Förderungen der Dresdner Musikfestspiele angemessen beachten bzw. in den dazu anstehenden strukturellen Betrachtungen berücksichtigen.
- ²¹ Das SMWK stimmt nicht mit der Auffassung des SRH bezüglich fehlender Förderziele sowie eines fraglichen erheblichen staatlichen Interesses an der Förderung der Dresdner Musikfestspiele überein. Im Rahmen zukünftiger Förderverfahren werde jedoch auf eine umfassendere und konkretere Darstellung der bestehenden Zielstellungen geachtet.

5 Schlussbemerkung

- ²² Die Zusage des SMWK, bei künftigen Förderverfahren auf eine umfassendere und konkretere Darstellung der Zielstellungen zu achten, begrüßt der SRH ausdrücklich. Nach Ansicht des SRH ist Grundlage hierfür die Aktualisierung der Zielstellung der Förderung.